



Auszug aus dem Mustervertrag der ESC Cert GmbH

Stand 19.10.2018

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Zertifizierungsleistungen und für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.

2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur Auftragsbestätigung durch Unterschrift dieses Vertrages sind die Angebote der ESC hinsichtlich Umfang, Ausführung, Honorarsätze und Fristen nicht bindend.

3. Auftrag

Die Leistungen der ESC richten sich nach dem von der ESC vorgelegten Angebot vom tt.mm.jjjj. Durch Unterschrift dieses Vertrages erkennt der Zertifizierungskunde alle in dem Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibungen einschließlich kalkuliertem Aufwand und Kosten an. Die ESC haftet für Leistungen und Zusicherungen oder sonstige Vereinbarungen und Erklärungen ihrer Beauftragten (Auditoren, ESC-Personal) nur dann, wenn die Anerkennung des Angebotes durch Unterschrift dieses Vertrages durch den Zertifizierungskunden erfolgt ist.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in dem vorliegenden Angebot detailliert beschrieben und damit Gegenstand dieses Vertrages. Die vereinbarten Leistungen werden nach den ESC-internen Zertifizierungsprozessen durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Bezugsdokumente für das beauftragte Zertifizierungsverfahren sind im Angebot festgelegt. Die ESC informiert rechtzeitig bei Änderung der relevanten Zertifizierungsanforderungen.

5. Verfahren

Die von der ESC angebotenen Leistungen werden gemäß den Bestimmungen und Auflagen der Akkreditierung, Zulassungen und der normativen Bezugsdokumente (hier: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, ISO 45001, EG-VO 1221/2009 etc.) durchgeführt.

6. Geltungsbereich der Zertifizierung und/oder Validierung

Der Geltungsbereich mit Festlegung des Standortes / der Standorte, Teilbereiche und Branchenschlüssel wird mittels Datenerhebungsformular überprüft und ist in dem ESC-Angebot festgelegt. Gleichzeitig gibt der Zertifizierungskunde mittels Datenerhebung bekannt, welche Beratungen hinsichtlich der Implementierung und Aufrechterhaltung des Managementsystems erfolgt sind. Somit kann seitens der ESC ausgeschlossen werden, dass irgendein Interessenkonflikt durch Aufhebung der Unabhängigkeit entsteht.

7. Fristen / Termine

Die mit dem Zertifizierungskunden vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Termine und Fristen richten sich nach den ESC-Zertifizierungsprozessen und werden mit dem Zertifizierungskunden abgestimmt. Hierzu gelten insbesondere die Regelungen, die im Angebot und unter Punkt 10 dieses Vertrages aufgeführt sind.

8. Mitwirkung

Der Zertifizierungskunde sichert die Einsichtnahme in angefertigte Dokumente zu, die für die Zertifizierung nach oben angegebener Zertifizierungsnorm notwendig sind. Er verpflichtet sich, keine relevanten Unterlagen und Sachverhalte vorzuenthalten sowie die zu befragenden Personen zu unterweisen, dem Auditteam bei der Befragung den wahrheitsgemäßen Sachverhalt zu schildern. Unterlagen werden nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens zurückgegeben. Auf Wunsch des Zertifizierungskunden können Dokumente wie Managementhandbücher bei dem beauftragten Auditor verbleiben.

Eine begleitende Begutachtung des beauftragten Auditors bzw. Auditorenteams durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) kann durch den Zertifizierungskunden nicht abgelehnt werden.

Der Zertifizierungskunde trägt die Verantwortung für jeglichen Mehraufwand, der durch verspätete, unrichtige oder lückenhafte Angaben oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen entsteht. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Zertifizierungskunden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises.

Meldepflicht bei Zertifizierung nach ISO 45001:2018

Der Zertifizierungskunde hat unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften zu informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Dieses muss auch zwischen den Begutachtungen erfolgen.

Folgende Vorkommnisse können u. a. als schwerwiegend definiert werden:

1. Meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Dienstwegeunfälle mit Anschlussheilbehandlungen/Reha Maßnahmen
2. Meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Dienstwegeunfälle, bei denen die vorherige Arbeitstätigkeit am gleichen Arbeitsplatz nicht mehr ausgeübt werden kann.
3. Meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Dienstwegeunfälle mit Wiedereingliederung gem. BEM
4. Meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Dienstwegeunfälle mit größer 2 Wochen Ausfallzeit
5. Meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Dienstwegeunfälle mit tödlichem Ausgang.
6. Ein schwerer Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht.

9. Nicht-Konformitäten

Ein Zertifikat wird erstmals dann erteilt, wenn alle Nicht-Konformitäten (Abweichungen) durch Korrekturmaßnahmen erledigt wurden. Abweichungen sind innerhalb von sechs Monaten zu beheben, ansonsten erfolgt je nach Erfordernis ein Wiederholungsaudit, das wie eine Erstzertifizierung behandelt wird.

Der Zertifizierungskunde ist verpflichtet, die ESC über jede wesentliche Änderung seiner Organisation, Arbeitsweise und personelle Besetzung **in Bezug auf die Zertifizierung ohne Verzögerung** zu informieren. Dieses gilt insbesondere für die Erweiterung und Änderung des Geschäftsfeldes, wesentliche Erweiterung und Änderung des Standortbetriebes oder Neubesetzung von systemrelevanten Funktionen, wie Vertreter der obersten Leitung oder Managementbeauftragte. Eine solche Änderung kann Anlaß einer Überwachung sein. Ein kurzfristig angekündigtes Audit kann auch angeordnet werden, wenn Tatsachen darauf hinweisen, daß der Zertifizierungskunde nicht in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvoraussetzungen arbeitet. Kurzfristig angekündigte Audits und Auditoren können dann nicht abgelehnt werden.

Der Zertifizierungskunde verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der ESC-Zeichensatzung, die über die ESC-Homepage www.esc-cert.de erhältlich ist oder separat zugesandt wird.

10. Voraussetzungen im Zertifizierungsverfahren

Audit der Stufe 1 und Stufe 2

Das Audit der Stufe 1 ist gemäß ISO 17021 Pflicht bei Erstzertifizierungen und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Dieses trifft nur dann zu, wenn genügend Kenntnisse der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Managementdokumentation, Vollständigkeit und Reife des Managementsystems und notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereiches des Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. umwelt-, arbeitsschutz- und energierechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) vorliegen.

Das Audit der Stufe 2 kann auch nach einer Pause direkt im Anschluss an das Audit Stufe 1 erfolgen, wenn die Ergebnisse eine Durchführung der Zertifizierung bestätigen. Das Stufe 2-Audit findet dann vollumfänglich statt. Sollten Abweichungen im Audit der Stufe 1 festgestellt werden, so kann ein Audit der Stufe 2 nicht im Anschluss erfolgen. Das Audit der Stufe 1 dient bei einer erstmaligen Systemeinführung dem Zweck, die vorhandenen Strukturen und die Ablaufprozesse auf Konformität mit dem/der ISO-Standards zu überprüfen. Abweichungen können somit rechtzeitig erkannt und vor dem Zertifizierungsaudit behoben werden.

Überwachungsaudits

Überwachungsaudits müssen im Anschluss an Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits mindestens einmal pro Kalender-Jahr durchgeführt werden mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt wird.



Bei einer Erstzertifizierung muss das 1. Überwachungsaudit vor Ablauf der 12 Monate, spätestens zum Stichtag (letzter Audittag der Erstzertifizierung) erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist muss die Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens eingeleitet werden.

Bei sonstigen Überwachungsaudits zwischen einer Zertifizierung und einer Re-Zertifizierung (i.d.R. 1. und 2. Jahr nach Zertifizierung) besteht eine Toleranz von 6 Wochen nach Stichtag (s.o.), in der die Überwachung gemäß der ESC-Regelungen ohne Konsequenzen stattfinden muss. Eine Terminverschiebung muss vom Kunden plausibel begründet werden. Soll der Termin sechs Wochen nach dem eigentlichen Audittermin (Stichtag) liegen, wird der Kunde über das dann relevante Aussetzungsverfahren durch die ESC informiert. Durch die genehmigte Terminverschiebung bei Überwachungsaudits wird die Gültigkeitsdauer des Zertifikates nicht berührt.

Re-Zertifizierung

Damit das Unternehmen über einen lückenlosen Zeitraum zertifiziert ist, soll die Re-Zertifizierung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates beantragt werden. Hierzu muss die Re-Zertifizierung noch vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit erfolgt sein, um eine kontinuierliche Zertifizierung sicherzustellen.

Das Audit zur Re-Zertifizierung muss vor dem Ablaufdatum des geltenden Zertifikats durchgeführt sein. Für festgestellte Abweichungen muss bis zum Ablaufdatum ein verbindlicher Maßnahmenplan von dem zu zertifizierenden Kunden erstellt werden und der ESC vorliegen.

Während der Zeit nach Ablaufdatum und später erst folgenden Zertifikatsentscheidung liegt demzufolge kein gültiges Zertifikat mehr vor, der Status des betreffenden Kunden ist als „nicht zertifiziert“ einzustufen mit entsprechenden informationstechnischen Konsequenzen wie z. B. keine aktive Werbung des Kunden bzgl. einer zertifizierten Organisation etc.

Das Folgezertifikat beginnt immer mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung, ein Zurückdatieren des Zertifikates ist nicht zulässig. Das Ablaufdatum des Folgezertifikates entspricht dem bisherigen 3-Jahres-Zeitintervall (Ablauftag Alt-Zertifikat + 3 Jahre).

Kann das Audit erst nach dem Ablauftermin durchgeführt werden, ist das Verfahren nach den Regeln einer Erst-Zertifizierung durchzuführen.

Stichprobenverfahren (Multisite-Verfahren)

Eine Zertifizierung im Stichprobenverfahren mehrerer Standorte einer Organisation kann erst ab 3 Standorten erfolgen und setzt gemäß ISO 17021 Rahmenbedingungen voraus, die zu gewährleisten sind (siehe hierzu Anhang 2, Angebot). Insbesondere muss sichergestellt sein, dass ein einheitliches Managementsystem implementiert ist, dass zentral organisiert wird (Zentrale Stelle). Ebenso muss gewährleistet sein, dass die oberste Leitung, der MB und sonstigen Funktionsinhaber mit strategischer Verantwortung die erforderlichen Durchgriffsrechte besitzen, um das Managementsystem im Sinne der Normen in allen Organisationseinheiten aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen der Zentrale mit allen erfassten Standorten (Organisationseinheiten) existieren.

11. Zertifikatserteilung und Aussetzungsverfahren

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikats liegt beim Zertifizierungsausschuss. Sollte der Kunde die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfüllen können, wird kein Zertifikat erteilt. Wenn die ESC nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher wesentlicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss die ESC vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchführen.

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch den Zertifizierungsausschuss. Die ESC ist berechtigt, die Daten für das Verzeichnis der zertifizierten Kunden zu veröffentlichen.

Das erteilte Zertifikat kann von der ESC ausgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben bzw. behoben wurden:

- Wesentliche Änderungen des Managementsystems, der Organisation, des Anlagenbetriebes sowie Geschäftsübernahmen oder Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren etc.,
- Feststellung von wesentlichen Abweichungen bei Überwachungs- und Wiederholungsaudits, die nicht innerhalb von 3 Monaten behoben werden,
- Verschiebung von Auditterminen um mehr als 4 Wochen nach dem anzusetzenden Stichtag (letzter Audittag bei der letzten Zertifizierung).
- Informationen zu Zwischenfällen wie einem schweren Unfall oder einem schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht liefern der Zertifizierungsstelle die Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen. Dies



bezieht in Fällen, wo ein schweres Versagen des Systems bei der Einhaltung der SGA-Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann, auch eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung mit ein. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens die Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen einzustellen oder anderweitig auf die Zertifizierung zu verweisen. Es liegt nun am Kunden, die Voraussetzungen zur Wiederherstellung innerhalb der vereinbarten Fristen zu leisten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss das Zertifikat entzogen werden.

12. Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z. B. Erweiterung der Organisation, des Standortes und/oder der Produkte etc.) erfolgt im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit, mit einer Re-Zertifizierung oder in einem gesonderten Audit. Auf Antrag des Zertifizierungskunden und anhand des Datenerhebungsformulars erfolgt eine Anpassung der angebotenen Leistungen und anschließende Schließung eines neuen Vertrags. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs erfolgt dann, wenn sich dieser deutlich verändert (z. B. Auslagerung bzw. Wegfall von Prozessen, Reduzierung der Tätigkeiten und/oder des Anlagenbetriebs etc.). Die Einschränkung erfolgt im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit, mit einer Re-Zertifizierung oder in einem gesonderten Audit.

Sollten die Anforderungen für einen Teil des Geltungsbereichs eines Zertifikates dauerhaft nicht erfüllt sein, kann der Geltungsbereich des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle eingeschränkt werden.

13. Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Die Annullierung eines Zertifikates erfolgt, falls der Zertifizierungskunde ohne direktes Verschulden die Bedingungen für die weitere Gültigkeit der Zertifizierung nicht mehr erfüllt. Dazu gehören insbesondere der Konkurs, der Übergang in eine andere Organisation oder die Aufgabe der zertifizierten Tätigkeit.

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn der Zertifizierungskunde diesen Vertrag kündigt (vgl. Pkt. 13). Der Zertifizierungskunde verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikates. Das Zertifikat eines Kunden erlischt ohne weiteren Akt mit dem im Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdatum, wenn eine erneute Zertifizierung nicht rechtzeitig beantragt worden ist.

Wird bei der Zertifizierung oder der Überwachung ein wesentlicher Konformitätsmangel festgestellt, der berechtigte Zweifel an der Erfüllung systemrelevanter Elemente aufkommen lässt, muss dieser Konformitätsmangel innerhalb eines vom Auditleiter festgelegten Zeitraumes durch den Zertifizierungskunden behoben werden. Dieser Zeitraum beträgt höchstens sechs Monate (nach anzusetzendem Stichtag, letzter Audittag bei der letzten Zertifizierung).

Ein Entzug eines Zertifikates durch die ESC muss erfolgen, falls

- a) eine Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann oder
- b) der Zertifizierungsvertrag mit einer Organisation durch deren Verschulden gekündigt wird oder
- c) die Organisation die Anforderungen der Norm auch nach Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt oder
- d) die Organisation die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

Das Zertifikat kann entzogen werden, wenn wiederholt bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, die trotz der verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden oder der Zertifizierungskunde gegen die Zertifizierungsregeln in schwerster Weise und nachhaltig verstößt oder nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung waren, die aber gegen eine Zertifikatserteilung sprechen.

Der Zertifizierungskunde wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzusenden sowie jegliche weitere Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen zu unterlassen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen.

Ebenso kann das Zertifikat entzogen werden, wenn die festgesetzten Zertifizierungsgebühren nicht spätestens drei Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto eingegangen sind. Der Entzug erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle. Ist das Zertifikat rechtskräftig entzogen, verliert der Kunde das Recht auf die Zeichenführung. Nähere Einzelheiten regelt die Zeichensatzung der ESC (siehe Zeichensatzung).

14. Informationsanfragen, Einsprüche und Beschwerden

Der Zertifizierungskunde hat das Recht, Informationen anzufordern, gegen Entscheidungen der ESC oder deren eingesetztes Auditpersonal einen Einspruch bzw. eine Beschwerde einzulegen. Zertifizierungskunden, die über das Zertifizierungsverfahren oder das Verhalten von ESC-Mitarbeitern Einspruch oder Beschwerde führen wollen, haben diese schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle zu richten. Die ESC leitet dann ein internes Verfahren zur Analyse des Einspruchs bzw. der Beschwerde ein. Sollte keine interne Klärung möglich



sein, wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Kunden insbesondere bei Beschwerden vereinbart und eine gemeinsame Lösung zur Behebung der Beschwerde angestrebt, ggf. unter Mitwirkung von Mitgliedern des Lenkungs-ausschusses. Hierzu hat die ESC ein Beschwerdeverfahren eingeführt.

15. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beginn dieses Vertrages ist das Datum der Unterzeichnung durch den Zertifizierungskunden. Der Vertrag kann mit einer 3-Monatsfrist gegenüber der ESC gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der ESC kann nur dann erfolgen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.

16. Versicherung und Haftung

Die ESC ist für die Gutachter- und Auditorentätigkeit versichert. Die Haftungsbedingungen der ESC sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ESC (AGB's) im Einzelnen aufgeführt, die unserer Homepage www.esc-cert.de entnommen werden können. Diese AGB's sind Vertragsgegenstand.

17. Geheimhaltungsverpflichtung

Die ESC, die eingesetzten Auditoren und Fachexperten verpflichten sich, über alle ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren, sonstige technische Anlagen und sonstige geschäftliche und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Begutachter der DAKKS (Deutsche Akkreditierungsstelle), denen während ihrer Verfahrensbegutachtung der ESC-Geschäftsstelle Einsicht in Kundenunterlagen gewährt wird.

Gerichtsstandort und Erfüllungsort ist Kassel. Es gilt das deutsche Recht.